

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Schule
Verantwortung: Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Berg

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.09.2026.

Beratungsfolge

02.07.2026	Schulausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ mit Wirkung zum 01.09.2026.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztage“ vom 05.02.2024 außer Kraft.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Die Offene Ganztagschule (OGS) ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und
2 Betreuungslandschaft der Stadt Oberhausen. Grundlage hierfür ist § 9 Absatz 3 Schulgesetz
3 (SchulG). An den Grundschulen der Stadt werden derzeit insgesamt 8.489 Schülerinnen und
4 Schüler beschult. Sämtliche Grundschulen bieten ein Angebot der Offenen Ganztagschule
5 an. Aktuell nehmen 6.902 Kinder an der OGS teil.

6 Die Durchführung der OGS-Ferienangebote erfolgt auf Grundlage des Schulgesetzes für das
7 Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), der einschlägigen ministeriellen Erlasse des
8 Landes Nordrhein-Westfalen sowie der städtischen Rahmenkonzeption für die Offene
9 Ganztagschule im Primarbereich.

10 Im Kalenderjahr 2025 nahmen an den OGS-Ferienangeboten in den Oster-, Sommer- und
11 Herbstferien insgesamt 3.180 Kinder in unterschiedlichen Ferienwochen und mit
12 unterschiedlicher Dauer teil. Dies entspricht einem Durchschnitt von 454 Kindern pro
13 Ferienwoche.

14 Von den teilnehmenden Kindern waren 330 Kinder Inhaber der MyCard (die MyCard ist die
15 in Oberhausen etablierte Form der Leistungserbringung im Rahmen des Bildungs- und
16 Teilhabepaketes). Diese wurden i.d.R. für alle Ferienwochen angemeldet, dies entspricht
17 einem Durchschnitt von 47 Kindern pro Ferienwoche.

18 Vor dem Hintergrund der kontinuierlich gestiegenen Inanspruchnahme der
19 Betreuungsangebote sowie der praktischen Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist
20 eine Anpassung der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahr 2024 erforderlich. Ziel der
21 Neufassung ist insbesondere die rechtliche und organisatorische Weiterentwicklung der
22 Ferienangebote, eine verbesserte Planbarkeit für Familien und Träger, sowie eine
23 effizientere Steuerung der vorhandenen Betreuungskapazitäten.

24 Notwendige Änderungen zur bestehenden Satzung

25 Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung stellen sich wie folgt dar:

- 26 - **Erweiterung des Ferienangebotes** in den Sommerferien von bislang drei auf künftig
27 vier Wochen entsprechend der aktuellen Erlasslage des Landes Nordrhein-
28 Westfalen,
- 29 - Einführung einer **verbindlichen Anwesenheitspflicht** in der Zeit von 09:00 Uhr bis
30 15:00 Uhr zur Sicherstellung eines verlässlichen Tagesablaufs,
- 31 - Klarstellung, dass eine **Nichtteilnahme** trotz verbindlicher Anmeldung nicht von der
32 Beitragspflicht entbindet,
- 33 - Anpassung des **Anmeldeverfahrens**; die Informationen zur Anmeldung erfolgen
34 künftig über die jeweilige OGS,
- 35 - Schaffung einer Regelung, wonach Ferienangebote bei Nichterreichen einer
36 **Mindestteilnehmerzahl** abgesagt und angemeldete Schülerinnen und Schüler auf
37 andere Standorte verteilt werden können,
- 38 - Einführung **verbindlicher Fristen** für Abmeldungen bzw. Stornierungen,
- 39 - ausdrückliche **Regelungen zur Aufsichtspflicht** während der Betreuungszeiten,
- 40 - Aufnahme eines **Haftungsausschlusses** für Fälle höherer Gewalt oder sonstiger
41 nicht durch die Stadt Oberhausen zu vertretende Umstände und die

- **Beteiligung** von Empfängerinnen und Empfängern der **MyCard an den Kosten** der Ferienangebote durch die Erhebung eines reduzierten Eigenanteils, der über die MyCard abgerechnet wird.

Die beigefügte Satzung ist durch den Bereich 4-6/Recht geprüft worden.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS-Ferienangebote) benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 1.003.280,00 € wurden bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2026 ff. für den Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben unter den Aufträgen 330003010100 – Grundschulen und 330003010110 – Flüchtlingshilfe Ukraine - OGS, Kostenart 501900 – Aufwendungen für sonstige Beschäftigte in vollständiger Höhe berücksichtigt.

Die Haushaltsansätze der vorgenannten Haushaltspositionen belaufen sich auf insgesamt 20.991.140,00 €, da diese Ansätze ebenfalls die benötigten Haushaltsmittel für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich berücksichtigen (19.987.860,00 €).

Den Aufwendungen/Auszahlungen für die OGS-Ferienangebote stehen unter dem Auftrag 330003010100 - Grundschulen -, Kostenart 432115 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte. – Ferien und Freizeit für die Haushaltsjahre 2026 ff. Erträge/Einzahlungen in Höhe von 188.710,00 € und für 2030 in Höhe von 191.540,00 € gegenüber.

Durch die hier zu beschließende Neufassung der o. g. Satzung werden ab dem Haushaltsjahr 2026 ff. Mehrerträge/-einzahlungen prognostiziert (s. Finanzcheck).

Die Anpassungen aufgrund veränderter Schüler:innenzahlen werden in jeder Haushaltsmittelanmeldung vorgenommen. Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge für die Ferienangebote dient dabei der anteiligen Refinanzierung der entstehenden Personal-, Sach-, Ausflugs- und Verpflegungskosten. Durch die Anpassung der Satzung ergeben sich nur leichte Veränderungen der bestehenden Finanzierungsstruktur:

Der bisherige Elternbeitrag bleibt bestehen. Neu aufgenommen wird eine Beteiligung bislang beitragsbefreier Personengruppen (MyCard EmpfängerInnen) mit einem sehr reduzierten Eigenanteil. Dies trägt wesentlich zur Wertschätzung und Verbindlichkeit des Angebots bei und soll z.B. dem aktuellen Tatbestand entgegenwirken, dass Kinder aus leistungsberechtigten Familien vorsorglich für sämtliche Ferienwochen angemeldet werden, ohne die Angebote anschließend tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dies erschwert die Planung eines qualitativ guten Ferienangebotes für die Träger und den Bereich Schule.

Die MyCard Oberhausen bietet leistungsberechtigten Familien die Möglichkeit, zahlreiche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unkompliziert und vereinfacht durch ein Online-Abrechnungsverfahren abzurechnen. Leistungsberechtigte Familien erhalten einen direkten Zugang zum Online-System der MyCard Oberhausen, wodurch auch eine regelmäßige Kontrolle der zur Verfügung stehenden Leistungen möglich ist.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) umfassen unter anderem die Kostenübernahme für gemeinschaftliches Mittagessen, Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Lernförderung, Schulbedarf sowie Angebote im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich. Für Ferienangebote und Vereinsmitgliedschaften steht monatlich ein Betrag von 15,00 € zur Verfügung, insgesamt also 180,00 € pro Jahr. Die Familien können – wie die bisher bereits beitragspflichtigen Familien auch - eigenständig entscheiden, wie sie diese Mittel nutzen möchten.

Für Empfängerinnen und Empfänger der MyCard soll künftig ein Eigenanteil für die Teilnahme an Ferienangeboten einschließlich Mittagessen und sämtlicher Ausflüge erhoben werden. Dieser beträgt 2,00 € pro Tag für das erste Kind sowie 1,00 € pro Tag für ein

91 Geschwisterkind. Für das erste Kind ergibt sich daraus z.B. ein Beitrag von 10,00 € pro
92 Woche anstelle des regulären Teilnehmerbeitrags von 65,00 € pro Woche.

93 Für die Familien entsteht hierdurch keine zusätzliche finanzielle Belastung, da die
94 entsprechenden Mittel bereits im Rahmen der Sozialleistungen berücksichtigt und auf der
95 MyCard hinterlegt sind. Dem monatlichen Haushaltsbudget fehlt somit kein zusätzliches
96 Geld. Darüber hinaus entsteht kein weiterer organisatorischer Aufwand für die Familien, da
97 die Abrechnung verwaltungsintern erfolgt.

98 Auf Grundlage der Teilnehmerzahlen des Kalenderjahres 2025 hätten bei insgesamt 330
99 Kindern mit MyCard Mehreinnahmen in Höhe von rund 20.000,00 € erzielt werden können,
100 sofern ein Eigenanteil von 10,00 € pro Woche erhoben worden wäre. Auf das kommende
101 Schuljahr gerechnet würde für die Zeit vom 01.09.2026 bis zum 31.12.2026 eine Summe von
102 6.670,00 € und für den Zeitraum von 01.01.2027 bis zum 31.07.2027 eine Summe von
103 11.670 € eingehen. Für das Kalenderjahr 2027 wäre somit mit Mehreinnahmen von rund
104 20.000 € zu rechnen.

105 Die Neufassung der Satzung schafft insgesamt eine zeitgemäße und rechtssichere
106 Grundlage für die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen
107 Ganztagschule und berücksichtigt zugleich die organisatorischen Anforderungen eines
108 bedarfsgerechten und verlässlichen Betreuungsangebotes.

109 Die Verwaltung empfiehlt daher, die beigelegte Neufassung der Satzung zum 01.09.2026 zu
110 beschließen.

111 Damit die vorliegende Satzung für alle zugänglich und nachvollziehbar ist, wird sie zusätzlich
112 in leichte Sprache übersetzt.

Anlage/n

1 - Satzung Ferienangebote OGS_01.09.2026

2 - Anlage I Satzung Ferienangebote OGS_01.09.2026

3 - Finanzcheck_Satzung_OGS Ferienangebote

4 - 2026_Flyer_MyCardOberhausen-Deutsch

Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.09.2026.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ferienangebote OGS

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ausgewählten Grundschulen außerunterrichtliche Angebote in den Ferien nach Maßgabe des jeweils geltenden ministeriellen Erlasses und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagschule im Primarbereich an. Die Anmeldung zu den Ferienangeboten OGS ist freiwillig.
- (2) An dem Ferienangebot OGS können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Schülerinnen und Schüler, die in der OGS einer Oberhausener Grundschule angemeldet sind, teilnehmen.
- (3) Sollten sich für die Ferienangebote OGS mehr Kinder anmelden, als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern beide berufstätig sind, sowie an alleinerziehende berufstätige Elternteile.
- (4) Die Anmeldung verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den Ferienangeboten OGS. Eine Betreuung an einzelnen Tagen ist nicht möglich.
- (5) Die Anmeldung und Teilnahme an den Ferienangeboten OGS hat keinen Einfluss auf die regulär erhobenen Elternbeiträge.
- (6) Die Nichtteilnahme am Ferienangeboten OGS trotz Anmeldung entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 2 Zeitraum und Betreuungszeiten der Ferienangebote OGS

- (1) Die Ferienangebote OGS finden montags bis freitags, nicht aber an den gesetzlichen Feiertagen wie folgt statt:
 - b) in den vollständigen Osterferien.
 - c) in den ersten vier Wochen der Sommerferien.
 - d) in den vollständigen Herbstferien.

Die Ferienangebote OGS können wochenweise für die jeweiligen Ferien gebucht werden.

- (2) Sie finden an verschiedenen Schulstandorten ganztägig in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Anwesenheitspflicht ist von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (3) Die Stadt Oberhausen behält sich vor, ein Ferienangebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl an einem Standort abzusagen und angemeldete Schülerinnen und Schüler auf andere Standorte zu verteilen. Eine Absage kann auch im Falle nicht vorhersehbarer Hindernisse (wie z.B. Streik, Unwetter) erfolgen. Die Absage erfolgt dann per E-Mail oder bei Bedarf telefonisch.

§ 3 Anmeldung

- (1) Ab 2026 werden die Eltern im Januar des jeweiligen Jahres schriftliche Informationen zur digitalen Anmeldung zu den Ferienangeboten über alle Offenen Ganztage erhalten.
- (2) Die Erfassung und Koordination der Daten erfolgt im Bereich 3-3-30 Schule der Stadt Oberhausen.
- (3) Vor Beginn der jeweils gebuchten Ferienbetreuung wird den Eltern das Ferienprogramm durch die Betreuungsträger der OGS bekannt gegeben.

§ 4 Abmeldung der Buchung des Ferienangebotes

- (1) Eine Abmeldung bzw. Stornierung ist in Textform an den Bereich 3-3-30/Schule per E-Mail an ferienangebote-ogs@oberhausen.de durch die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen nach Zustellung der verbindlichen Teilnahmebestätigung zu richten.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Für die Teilnahme an dem Ferienangebot OGS erhebt die Stadt Oberhausen zusätzliche öffentlich-rechtlichen Beiträge.
- (2) Die Angebote enthalten ein tägliches Mittagessen, welches bereits im Elternbeitrag der Ferienangebote OGS enthalten ist.
- (3) Die Beitragshöhe ist der aktuell gültigen Beitragstabelle zu entnehmen.

§ 6 Außerordentliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses während der Ferienangebote OGS

- (1) Das Betreuungsverhältnis während der Ferien kann seitens der Stadt Oberhausen in Absprache mit dem Betreuungsträger außerordentlich beendet werden, wenn
 - a) das Kind durch sein Verhalten sich selbst oder andere erheblich gefährdet.
 - b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere durch wiederholte Verstöße gegen § 1 (4) und § 2 (2) dieser Satzung, unzumutbar ist.
 - c) Beitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (2) Die außerordentliche Beendigung der Teilnahme eines Kindes an dem Ferienangebot entbindet nicht von der Beitragspflicht für den gebuchten Zeitraum.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuungszeit nach § 2 (2) obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern des Betreuungsträgers. Nach Beendigung der Betreuungszeit im Ferienangebot OGS werden die Kinder entlassen. Auf dem Hin- und Rückweg zum und von dem Standort der jeweiligen Ferienangebote obliegt die Aufsicht allein den Eltern.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Im Falle der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Oberhausen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen oder dem Betreuungsträger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganzttag vom 05.02.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage I

Elternbeitragstabelle

Anlage I

Gemäß Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.09.2026

Elternbeitragstabelle Ferienangebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gültig ab dem 01.09.2026

Ferienwoche	Beitrag pro Kind	Beitrag pro Geschwisterkind	Beitrag für Inhaber der MyCard Oberhausen pro Kind	Beitrag für Inhaber der MyCard Oberhausen pro Geschwisterkind
mit 4 Werktagen	55,00 €	27,50 €	8,00 €	4,00 €
mit 5 Werktagen	65,00 €	32,50 €	10,00 €	5,00 €

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.09.2026.

- | | | |
|--|---------------------|---------------------------|
| 1. × Konsumtive Maßnahme | Investive Maßnahme* | |
| 2. Pflichtaufgabe | × Ja | Nein |
| 3. × Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig) | | |
| Teilweise budgetiert | Nicht budgetiert | |
| 4. × Haushaltsentlastung | Haushaltsneutral | Haushaltsverschlechterung |

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 030101 - Grundschulen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	188.710,00 €	188.710,00 €	188.710,00 €	188.710,00 €	191.540,00 €
Aufwendungen	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	195.380,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €
Aufwendungen	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €
	6.670,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	17.170,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 030101 - Grundschulen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	188.710,00 €	188.710,00 €	188.710,00 €	188.710,00 €	191.540,00 €
Auszahlungen	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	195.380,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €	208.710,00 €
Auszahlungen	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €	1.003.280,00 €
	6.670,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	17.170,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

Deckung:

Mehrertrag/-einzahlung

Einsparung vom Haushaltsansatz

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

Keine Deckung:

Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.

Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan ☒ nein ☐ ja

Ziele/Kennzahlen ☒ nein ☐ ja

HSK ☒ nein ja, HSK-Maßnahmen Nr.:
Kompensation siehe Vorlagentext

Die wichtigsten Vorteile im Überblick

Für den Leistungsberechtigten

- Die aktive MyCardOberhausen ist ein Nachweis zur Leistungsberechtigung
- Diskrete Nutzung und Wahrnehmung aller gewährten Leistungen
- Gebührenfreie und passwort-geschützte Nutzung des MyCardOberhausen-Systems
- Übersicht der regionalen Anbieter und Buchungen

Für den Leistungserbringer

- Einfache virtuelle Abrechnung über ID-Nr. des Leistungsberechtigten im System
- Einmalige monatliche zeitnahe Zahlungsabwicklung
- Für mtl. wiederkehrende Leistungen einfache Abbuchungsmöglichkeit nach erstmaliger Registrierung

DAMIT ALLE MITMACHEN KÖNNEN!

Warum MyCardOberhausen?

- Die MyCardOberhausen enthält lediglich **eine** ID-Nr. und wird mit vielen verschiedenen BuT-Leistungen beladen
- Sekundengenaue Abbildung aller Buchungen
- System-Nutzung via Internet
- Hohes Maß an Datensicherheit
- Chancengleichheit im Wettbewerb
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes
- Multilinguale Nutzung
- Direkte Kontrolle der Zahlungsein-/ausgänge
- Verlässliche Zahlungsabwicklung

Die Nutzung des MyCardOberhausen-Systems und die damit verbundene Verfügbarkeit der Leistungen ist einfach, schnell und transparent!

Ansprechpartner

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich 3-2-30 / Leistungen nach dem AsylbLG,
Bildung und Teilhabe, BAföG
Essener Str. 53 | 46047 Oberhausen
Telefon: 0208 825 4145
E-Mail: mycard@oberhausen.de

Jobcenter Oberhausen

Bildung und Teilhabe
Mülheimer Str. 36 | 46045 Oberhausen
Telefon: 0208 62134567
E-Mail: jobcenter-oberhausen.but@jobcenter-ge.de

BILDUNG UND TEILHABE

MyCardOberhausen

Informationen für Eltern, Kinder,
Jugendliche und Anbieter



Was ist die MyCardOberhausen?

Liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Anbieter von BuT-Leistungen,

durch die Einführung der MyCardOberhausen werden die Nutzung und Abrechnung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erleichtert.

Die mehrfache Antragsstellung wird nun durch ein Online-Abrechnungsverfahren ersetzt!

Leistungsberechtigte erhalten die MyCardOberhausen und Zugang zu einem Online-System.

Sie können die MyCardOberhausen einem Leistungserbringer vorlegen, damit dieser die Rechnungsbeträge abbucht.

Zudem haben Sie die Möglichkeit einzusehen, ob eine Leistung bewilligt wurde und was von den Leistungserbringern abgerechnet wurde.

Wir wünschen den Kindern und Jugendlichen viel Spaß bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Ihr BuT-Team Oberhausen ☺

Welche BuT-Leistungen gibt es?

Bildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 24 Jahren:

Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.

Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten zum 1. und zum 2. Schulhalbjahr die zurzeit gesetzlich festgelegten Beträge für Schulausstattung (z. B. für einen Schulrucksack oder für Hefte).

Schulbeförderungskosten

Schülerinnen und Schülern, die auf ein Schulticket angewiesen sind, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten zum Erreichen der nächstgelegenen Schule erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Lernförderung

Die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung werden übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

Gemeinsames Mittagessen

Die Kosten oder Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden vollständig übernommen.

Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren:

Kinder und Jugendliche erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für **Vereins-, Kultur-/Sport- oder Freizeit-/Ferienangebote**, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Leistungsberechtigte

Alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 17 beziehungsweise 24 Jahren sind leistungsberechtigt, wenn sie eine dieser Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

